

# Erinnerung, Wertschätzung und das Recht zu vererben

## How the Right to Bequeath Helps us Remember and Value the Dead

HANS-CHRISTOPH SCHMIDT AM BUSCH, BRAUNSCHWEIG

*Für Claus-Artur Scheier*

*Zusammenfassung:* Für die zeitgenössische Philosophie ist das Vererben ein Vermögenstransfer, der unter Gesichtspunkten sozialer Gerechtigkeit zu behandeln ist. Diese Untersuchungsperspektive ist angesichts der massiven Verteilungseffekte, die das Vererben zeitigt, ohne Frage sehr wichtig. Allerdings lässt sie einen Punkt unberücksichtigt: Das testamentarische Vererben kann wichtige Beiträge dazu leisten, dass wir Verstorbene, denen wir zu Lebzeiten nahestanden, in Erinnerung behalten und wertschätzen. Hierbei ist der monetäre Wert der vererbten Güter nicht entscheidend. Wie ich in meinem Aufsatz darlege, lässt sich mit diesem Befund erklären, warum die (von einer wachsenden Zahl von Gerechtigkeitstheoretikerinnen und -theoretikern geforderte) Abschaffung des Rechts zu vererben nicht nur von Vorteil sein würde, sondern auch mit ethischen Kosten verbunden wäre. Ein adäquater philosophischer Diskurs hätte diesen Befund (mit dem sich neoliberale oder rechtslibertaristische erbrechtliche Positionen *nicht* rechtfertigen lassen) angemessen zu berücksichtigen.

*Schlagwörter:* das Recht zu vererben – Erinnerung – Wertschätzung – privates Eigentum – Hegels Theorie der Handlung

*Abstract:* Contemporary philosophy often understands inheritance in terms of a transfer of wealth that is to be judged according to a theory of social justice. Indeed, this framework of analysis is undoubtedly very important since posthumous transfers of wealth can engender massive distributional inequalities. However, this discussion neglects a crucial point: bequests in wills can impact and even structure how we re-

*Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.*



member and value deceased persons we were close to during their lifetime. From this perspective, a given bequest cannot be quantified or understood in terms of its monetary value. As I argue in my paper, this insight helps explain why abolishing the right to bequeath (something a growing number of theorists of justice endorse) might not only bring benefits but also come at an ethical cost. An adequate philosophical treatment of bequest must account for this insight—an insight that can be used to justify *neither* neoliberal *nor* right-libertarian positions upon inheritance.

*Keywords:* the Right to Bequeath – Remembering the Dead – Valuing the Dead – Private Property – Hegel’s Theory of Action

## 1.

Die zeitgenössische Philosophie behandelt das Vererben als einen Vermögenstransfer, und sie untersucht es vom Standpunkt der Theorie der sozialen Gerechtigkeit. Ihre leitende Frage in diesem Kontext lautet: Wer sollte wem was vererben dürfen, und welche Ansprüche der Allgemeinheit sind hierbei steuerlich geltend zu machen? Für die allermeisten Philosophen und Philosophinnen, die sich in letzter Zeit mit diesem Thema beschäftigt haben, ist das Vererben ein sehr problematischer Vorgang. Einige von ihnen sprechen sich offen für eine Abschaffung des Rechts zu vererben aus; zu ihnen gehören der Linklibertarist Hillel Steiner und der liberale Egalitarist Stefan Gosepath (vgl. Steiner 2022 und Gosepath 2022)<sup>1</sup>. Andere (etwa der späte John Rawls oder Axel Honneth) äußern sich derart kritisch über die gesellschaftlichen Auswirkungen des Vererbens, dass es unverständlich ist, warum nicht auch sie für eine Beendigung dieser Praxis plädieren – sondern lediglich fordern, dass die Verteilungseffekte des Vererbens durch geeignete steuerliche Maßnahmen abgeschwächt werden (vgl. Rawls 2006, 248 f. und Honneth 2011, 352).

Dem steht entgegen, dass die Praxis des Vererbens gesellschaftlich nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Gewiss, im politischen Raum werden immer wieder Debatten darüber geführt, ob und, wenn ja, unter welchen Auflagen das Vererben von Unternehmen erlaubt sein sollte.<sup>2</sup> Allerdings lassen sich in keiner westlichen Demokratie gesellschaftliche Gruppen oder

1 Vgl. zu diesem Thema auch zwei frühere Arbeiten Hillel Steiners (1992 und 1994, 249–261).

2 Das gilt jedenfalls für die Bundesrepublik Deutschland; hier stehen sogenannte mittelständische Unternehmen im Fokus.

politische Parteien ausmachen, die wirkmächtig für die Abschaffung des Rechts zu vererben eintreten würden.

Dieser Befund ist bemerkenswert. Folgt man einschlägigen empirischen Studien, dann hat das Vererben nämlich in weiten Teilen der westlichen Welt ein so großes monetäres Volumen angenommen, dass es unser gesellschaftliches Miteinander auf fragwürdige Art und Weise beeinflusst.<sup>3</sup> Wo wir wohnen (und mithin: welche Nachbarn wir haben), welche Schulen unsere Kinder besuchen (und mithin: welche Freunde sie haben), welche Bildungsangebote wir wahrnehmen können (und mithin: welche Teile der Arbeitswelt uns offenstehen), ob wir es uns leisten können, für politische Ämter zu kandidieren (und mithin: wer politische Entscheidungen trifft) – all das hängt an vielen Orten mittlerweile stark davon ab, ob wir (angehende) Erben sind oder nicht. Es ist offensichtlich, dass diese Entwicklung gesellschaftliche Werte gefährdet, wenn nicht beschädigt, die wir zumindest bisher als grundlegend angesehen haben – etwa eine angemessene Chancengleichheit hinsichtlich des Zugangs zu beruflichen Positionen oder demokratische Willensbildungsprozesse, an denen wir als gleiche Bürgerinnen und Bürger partizipieren.

Wie ist es zu erklären, dass die Forderung nach Abschaffung des Rechts zu vererben im gesellschaftlichen und politischen Raum so gut wie keine Befürworter hat? Ohne Frage haben viele Menschen keine ausreichenden Informationen, um beurteilen zu können, ob eine solche Maßnahme finanziell für sie von Vorteil sein würde, und selbstverständlich liegt es im Interesse der wohlhabenden Gesellschaftsmitglieder, dass dies so ist. Es ist deshalb keine Überraschung, dass etwa in der Bundesrepublik Deutschland von der öffentlichen Hand keine zuverlässigen Daten bezüglich des Werts des privat vererbten Vermögens erhoben werden (vgl. Friedrichs 2016, 13–25). Allerdings ist es fraglich, ob dieser – selbstverständlich gewichtige – Faktor *allein* geeignet ist, den in Rede stehenden Umstand zu erklären. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die nicht wohlhabenden Gesellschaftsmitglieder bereits im 19. Jahrhundert keine Bereitschaft hatten, sich Forderungen nach Abschaffung des Erbrechts zu eigen zu machen. Hierauf hat ausgerechnet Karl Marx hingewiesen – in seiner Auseinandersetzung mit Michael Bakunin (vgl. Marx 2004). Demnach hat der Wille, das

---

3 Von diesen Studien ist die von Thomas Piketty (2016) die bekannteste (vgl. insbesondere 501–571). Vgl. daneben auch Atkinson (2013) und Wolff (2015). Halliday (2018, 8–17) gibt einen Überblick über die zeitgenössische ökonomiegeschichtliche Forschung zu den Verteilungseffekten des Vererbens.

Recht zu vererben (in welcher Form auch immer) beizubehalten, in westlichen Gesellschaften eine lange Tradition bzw. eine große Robustheit. Möglicherweise liegt diesem Recht also mehr zugrunde als ein gesellschaftlicher Verblindungszusammenhang.

Haben wir (zumindest *prima facie*) einen guten Grund, das Recht zu vererben zu befürworten? In einer seiner späteren Schriften, *Vom richtigen, guten und glücklichen Leben*, erörtert Robert Nozick Fragen des Vererbens im Lichte dessen, was er „die Wirklichkeit und den Wert persönlicher Bindungen“ (Nozick 1991, 36) nennt. Nozick äußert zunächst die Auffassung, dass das Vererben solche Bindungen stärken könne: „Anderen etwas zu hinterlassen ist ein Ausdruck dafür, dass man sie gern hat, und es verstärkt diese Bindungen.“ (ebd., 34) Nun glaubt Nozick, dass Eigentum, das eine Person durch ihre Arbeit geschaffen oder erworben hat, ein „Ausdruck“ und ein „Bestandteil“ ihres „Selbst“ (ebd., 36) sei. Deshalb sei solches Eigentum in besonderer Weise geeignet, zur Stärkung persönlicher Bindungen beizutragen: „Wenn der ursprüngliche Schöpfer oder Erwerber etwas weitergibt, nimmt ein beträchtlicher Teil seines Ich an diesem Akt teil und bestimmt ihn, weit mehr, als wenn ein Nichterwerber etwas weitergibt, was er empfangen, aber nicht geschaffen hat.“ (ebd.) Auf der Grundlage dieser Überlegung plädiert Nozick zum einen für eine Beibehaltung des Rechts zu vererben, zum anderen für die Einführung einer Regelung, die vorsieht, dass von einer einzelnen Person nur Gütermengen vererbt werden dürfen, die den monetären Wert des von ihr selbst gebildeten Eigentums nicht übersteigen (vgl. ebd., 30–39). Was dadurch verunmöglicht werden soll, ist, dass Erbschaften sich „wie ein Wasserfall über Generationen hinweg ergießen“ (ebd., 35).<sup>4</sup>

Meines Erachtens weisen Nozicks Aussagen über die persönlichen Bindungen zwischen der Erblasserin und der Erbin in die richtige Richtung. Allerdings legt Nozick nicht dar, was es heißt, dass etwas der „Ausdruck“ oder ein „Bestandteil“ eines „Selbst“ ist. Damit lässt er zugleich offen, war-

4 Damit vollzieht Nozick eine Abkehr von derjenigen erbrechtlichen Position, die er in der rechtslibertaristischen Abhandlung *Anarchie, Staat, Utopia* vertreten hat (vgl. Nozick 1991). Diese Position beruht auf den Thesen, dass Menschen berechtigt sind, ihr gesamtes privates Eigentum nach ihren Vorstellungen zu vererben, und Erbschaften gerechterweise nicht besteuert werden dürfen. Meines Erachtens hat Hillel Steiner diejenige Argumentation, mit der Nozick diese Thesen zu rechtfertigen versucht, einer stringenten internen Kritik unterzogen (in Steiner 1994; vgl. hierzu auch meine Überlegungen in Schmidt am Busch 2018). Vgl. zur Unterscheidung zwischen dem Rechts- und dem Linksliberalismus Vallentyne, van der Vossen (2014).

um nur Erbschaften, die aus Eigentum bestehen, das die Erblasserin selbst gebildet hat, deren persönliche Beziehung zu der Erbin stärken können. Da er auch nicht angibt, aufgrund welcher Eigenschaften das Vererben geeignet ist, diese Funktion zu erfüllen, fällt es schwer, Nozicks Argumentation nachzuvollziehen und seine erbrechtliche Position in theoretischer Hinsicht als zufriedenstellend anzusehen.

Wie ich im Folgenden darlegen werde, kann das testamentarische Vererben wichtige Beiträge dazu leisten, dass wir uns an Verstorbene, denen wir zu Lebzeiten nahestanden, erinnern und einander so wertschätzen, wie wir dies wünschen. Dabei ist der monetäre Wert der Erbschaft nicht entscheidend, und es ist auch nicht notwendig, dass diese aus Gütern besteht, welche die Erblasserin selbst gebildet hat. Weil es Beiträge der obigen Art leisten kann, haben wir meines Erachtens einen guten Grund, das testamentarische Vererben rechtlich zu befürworten (2.–4.).<sup>5</sup> Allerdings handelt es sich hierbei um einen Grund, von dem ich lediglich zeige, dass er *prima facie* besteht. Aus meinen Überlegungen lässt sich deshalb keineswegs folgern, dass wir das Recht zu vererben nicht einschränken oder Erbschaften nicht besteuern sollten. Neoliberale erbrechtliche Positionen, wie sie im letzten Jahrhundert von Friedrich August von Hayek oder Milton und Rose Friedman vertreten worden sind,<sup>6</sup> lassen sich mit ihnen jedenfalls nicht rechtfertigen (5.).

Mit meinen Überlegungen hoffe ich zugleich verständlich zu machen, warum die zeitgenössische Philosophie ein unvollständiges Bild des Vererbens hat. Es ist, so denke ich, nicht angemessen, das testamentarische Ver-

---

5 Damit wird nicht behauptet, dass wir keine anderen Gründe hätten, das testamentarische Vererben zu befürworten (vgl. Koller 2013, 64–66). Ob dies so ist oder nicht, ist eine weiterführende Frage, deren Untersuchung außerhalb der Grenzen des vorliegenden Aufsatzes liegt. In diesem Kontext wäre insbesondere das liberale Argument zu prüfen, dass das Recht zu vererben uns eine zusätzliche Verfügungsmöglichkeit über unser privates Eigentum (in der Sprache der analytischen Rechtsphilosophie: einen weiteren Stock in demjenigen „bundle of rights“, das unsere Eigentümerschaft ausmacht) gebe und damit den Radius unserer persönlichen Freiheit vergrößere. Sofern man den fraglichen Freiheitszuwachs nicht allein an rechtlichen Gegebenheiten festmachen möchte, wird man auch zu untersuchen haben, wie sich die Verteilungseffekte, die das Vererben hat (siehe oben), auf unsere tatsächlichen individuellen Verfügungsmöglichkeiten auswirken. Vgl. zum erbrechtlichen Denken im Liberalismus Beckert (2013, 41–64).

6 Vgl. von Hayek (1999) und Friedman, Friedman (1980). Vgl. in diesem Zusammenhang auch Nozick (1991).

erben *ausschließlich* als einen Vermögenstransfer zu behandeln und unter Gesichtspunkten sozialer Gerechtigkeit einer Prüfung zu unterziehen. Wie diese Perspektive sinnvoll erweitert werden kann, werde ich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung darlegen.

## 2.

Im Folgenden möchte ich, wie bereits geäußert, zwei Thesen verteidigen:

These 1: Das testamentarische Vererben kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Menschen sich an Verstorbene, denen sie zu Lebzeiten nahestanden, erinnern.

These 2: Das testamentarische Vererben kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Menschen, die sich nahestehen, einander auf die von ihnen gewünschte Art und Weise wertschätzen.

Beginnen wir bei These 1.

## 3.

Beim testamentarischen Vererben findet eine Übertragung von Dingen (X), die ein Erblasser (A) am Ende seines Lebens eigentümlich besaß, auf einen Erben (B) statt.<sup>7</sup> Dabei legt A mit seinem Testament fest, dass B X erhalten soll, während B die Freiheit hat, das Erbe anzutreten oder auszuschlagen.<sup>8</sup> Was hat dieser Vorgang damit zu tun, ob und wie sich B an A erinnert?

Bekanntlich sind uns die Dinge, mit denen wir im Alltag zu tun haben, nicht einfach gegeben. Dass wir überhaupt in so etwas wie einer Welt leben, ist auch auf unsere Fähigkeit zurückzuführen, die äußere Natur nach unseren Vorstellungen zu verändern und Dinge hervorzubringen, die von Natur aus nicht existieren (vgl. z. B. Marx 2009 oder Arendt 2010). Mit welchen Dingen wir im Alltag zu tun haben und wie diese Dinge beschaffen sind, hängt auf komplexe Art und Weise mit unseren Bedürfnissen, Wünschen, Interessen und Wertvorstellungen, unseren institutionellen Handlungs- und

---

7 Aus Gründen der Lesbarkeit des vorliegenden Aufsatzes wird in diesem und im folgenden Abschnitt, wenn von dem Erblasser (A) oder dem Erben (B) die Rede ist, das generische Maskulinum verwendet. Personen weiblichen oder anderen Geschlechts sind dabei stets mitgemeint.

8 Maine (1997) macht deutlich, dass diese Art des Vererbens ein modernes Phänomen ist.

Produktionsmöglichkeiten sowie den gegebenen sozialen Machtverhältnissen zusammen.

Die Institution des Privateigentums gibt dem Einzelnen rechtlich die Möglichkeit, allein nach seinen Vorstellungen zu entscheiden, mit welchen Dingen er sich im Privaten umgeben und wie er diese Dinge nutzen oder gestalten will.<sup>9</sup> Hierbei bedarf er nicht der Zustimmung anderer Menschen oder staatlicher Einrichtungen. Damit schafft diese Institution innerhalb der Gesellschaft Räume, in denen sich auch solche Bedürfnisse, Wünsche, Interessen und Wertvorstellungen artikulieren können, die gesellschaftlich *nicht* geteilt werden.

Nach Ansicht einiger Philosophen ist die Institution des Privateigentums für die Mitglieder moderner westlicher Gesellschaften deshalb so wichtig, weil sie dem Einzelnen die Möglichkeit gibt, seinen Willen sowie Aspekte seiner Persönlichkeit in einem rechtlich begrenzten Raum ohne Absprache mit anderen Menschen oder staatlichen Einrichtungen zu verwirklichen.<sup>10</sup> Diesen Gedanken hat G. W. F. Hegel ausgearbeitet. Nach seinen Überlegungen sollte ein Mitglied einer modernen, pluralen Gesellschaft die Möglichkeit haben, seinen „Wille[n] als persönliche[n], somit als Wille[n] des Einzelnen“ (Hegel 1986, § 46, 107 f.) zu verwirklichen, und diese Möglichkeit könne ihm allein die Institution des privaten Eigentums geben – da nur sie ihn rechtlich autorisiere, über den Umgang mit bestimmten Dingen als Einzelner zu entscheiden.<sup>11</sup> Indem er mit denjenigen Dingen, die er eigentümlich besitzt,

---

9 Genau genommen, tut sie dies innerhalb rechtlich festgelegter Grenzen. In keinem bekannten Rechtssystem darf ich meinen Computer dazu verwenden, meinen Nachbarn zu erschlagen. Dieser Punkt muss im Rahmen unserer Untersuchung nicht erörtert werden.

10 Diese Position schließt nicht aus, dass die Institution des Privateigentums *auch* aus anderen Gründen befürwortet wird, etwa deshalb, weil sie wirtschaftliche Effizienz fördere oder die Reichweite politischer Macht begrenze.

11 Hegel schreibt: „Privateigentum, weil Person einzeln und Ich als solches sein, dasein soll.“ (Hegel 1986, § 46 Randbem., 109) Ob ein Einzelner die Befugnisse, die diesbezüglich aus Hegels Sicht erforderlich sind, auch durch eine Eigentumsordnung erhalten kann, innerhalb derer ihm gemeinschaftlich besessene Dinge zum Zwecke wirtschaftlicher oder privater Nutzung vorübergehend überlassen werden, ist umstritten (vgl. hierzu beispielsweise Waldron 2002, 370–374). Diese Frage lässt sich meines Erachtens nicht im Allgemeinen, sondern nur unter Bezugnahme auf konkrete rechtliche Szenarien sinnvoll diskutieren. Im Rahmen unserer Überlegungen kann sie außer Acht bleiben.

auf eine bestimmte Art und Weise umgeht (sie so zusammenstellt und nicht anders, sie so gebraucht und nicht anders, sie so verändert und nicht anders), macht der Einzelne sie – in Hegels Worten – zum „Dasein [seiner] Persönlichkeit“ (Hegel 1986, § 51, 114). Das heißt: In seinem Umgang mit diesen Dingen artikuliert er Bedürfnisse, Wünsche, Interessen, ästhetische oder ethische Wertvorstellungen usw., die zu seiner Persönlichkeit gehören. Diese Art der Verwirklichung des eigenen Willens und der eigenen Persönlichkeit ist für Hegel so wichtig, dass er sie zur Grundlage der Forderung macht, „daß jeder Eigentum haben solle“ (Hegel 1986, § 49, Zs., 114). Hegels Überlegungen sind von einigen zeitgenössischen Philosophen aufgegriffen und weiterentwickelt worden (vgl. z. B. Honneth 2011, 132–138).

In welchem Umfang ein Einzelner sich auf die skizzierte Art und Weise verwirklichen kann, hängt selbstverständlich nicht nur von seiner rechtlichen Position, sondern auch von seinen finanziellen Möglichkeiten ab. Richtig ist auch, dass selbst in den wohlhabenden Gesellschaften des Westens es sich viele Menschen nicht leisten können, sich im Privaten mit Dingen zu umgeben, die in dem erläuterten Sinne relevante Aspekte ihrer Persönlichkeit verkörpern (vgl. z. B. Ther 2019). Allerdings scheint das monetär bedingte Unvermögen, dies zu tun, als persönlicher Verlust wahrgenommen zu werden und mit Gefühlen der Scham einherzugehen.<sup>12</sup> Reaktionen wie diese sprechen für die Richtigkeit der hegelschen These, dass es für die Mitglieder moderner Gesellschaften sehr wichtig ist, in ihrem privaten Eigentum ein „Dasein [ihrer] Persönlichkeit“ (Hegel 1986, § 51, 114) zu etablieren und zu haben.<sup>13</sup>

Begrifflich liegt Hegels Überlegungen eine spezifische Konzeption dessen zugrunde, was man mit Ernst Michael Lange das „Entäußerungsmodell“ des Handelns und Arbeitens nennen kann (vgl. Lange 1980). Grob gesagt, glaubt Hegel, dass handeln und arbeiten absichtliche Tätigkeiten sind, die – im Erfolgsfall – aus drei Schritten bestehen (vgl. hierzu insbesondere Quante 2004 und Schmidt am Busch 2002). Ein menschliches Individuum fasst zunächst den Entschluss, eine Tätigkeit einer bestimmten Art auszuführen; es führt diese Tätigkeit dann in dem Bewusstsein aus, dass sie sei-

12 Aufschlussreich ist in dieser Hinsicht der Erfahrungsbericht in Baron (2020).

13 Belege zugunsten dieser Einschätzung finden sich auch in der zeitgenössischen Literatur. Thomas Melle etwa schreibt: „Die Sammlung [gemeint ist eine „Musiksammlung“; SaB] und die Bibliothek waren auch bei mir zu einem Bestandteil meiner Persönlichkeit geworden.“ (Melle 2017, 9)

nem Entschluss gemäß ist; und schließlich nimmt es die Veränderungen, die es auf diese Weise verursacht, unter einer bestimmten Perspektive, nämlich als Resultat seiner absichtlichen Tätigkeit und als Erfüllung der ihr zugrunde liegenden Wünsche und Vorstellungen wahr. Eine *Entäußerung* findet hierbei in dem Sinne statt, dass der Akteur die von ihm veränderte Außenwelt als Verwirklichung seiner Absicht und Erfüllung seiner Wünsche und Vorstellungen auffasst und gegebenenfalls beschreiben kann. Für ihn *verkörpert* dieser Teil der Welt seinen „Willen“ (Hegel 1986, § 46, 107) sowie Aspekte seiner „Persönlichkeit“ (Hegel 1986, § 51, 114).<sup>14</sup>

Im Rahmen unserer Untersuchung ist an Hegels Überlegungen Folgendes herauszustellen: Ein Akteur, der einen Weltzustand als Entäußerung in dem erläuterten Sinne wahrnimmt, *erinnert sich* an diejenige Absicht, die er hatte, als er die Welt in diesen Zustand brachte, und er erinnert sich auch (mehr oder weniger vollständig) an die Gründe, die ihn dazu brachten, den fraglichen Entschluss zu treffen und auszuführen. Weil das so ist, kann die Einnahme der Entäußerungsperspektive der Selbsterkenntnis des Akteurs förderlich sein, und zwar auf unterschiedliche Art und Weise. Ein Autor mag angesichts eines Buches, das er Jahre zuvor geschrieben hat, feststellen, dass er diejenigen Überzeugungen, die er mit dieser Schrift zum Ausdruck bringen wollte, nicht mehr vertritt; auf diesem Wege kann ihm bewusst werden, dass relevante Aspekte seiner Persönlichkeit sich im Laufe der Zeit geändert haben. Darüber hinaus mag er sich fragen, ob dasjenige Bild, das er von seinem früheren Tun hat, vollständig oder adäquat ist. Er mag sich, mit anderen Worten, fragen, ob er tatsächlich (allein) aus denjenigen Gründen, deren er sich bewusst ist, das Buch geschrieben hat – oder ob es (daneben) nicht andere handlungsrelevante motivationale Faktoren gegeben hat. Auch im Zuge der Untersuchung dieser Frage kann er zu neuen Erkenntnissen über sich selbst gelangen.

Auch für eine Person B ist es möglich, einen Gegenstand X als Verkörperung des Willens und der Persönlichkeit einer Person A wahrzunehmen; allerdings weist diese Perspektive gegenüber der oben skizzierten einige Eigentümlichkeiten auf. Wenn B X so wahrnimmt, denkt B an A sowie den Willen und die Persönlichkeitsaspekte, die A mutmaßlich in X verkörpert hat. Allerdings hat B – anders als A – keinen direkten Zugang zu A's Absichten, Wünschen, Wertvorstellungen, Überzeugungen usw.; deshalb kann B,

---

14 Dementsprechend werde ich die Ausdrücke „Entäußerung“ und „Verkörperung“ im Folgenden als Synonyme verwenden.

genau genommen, nur im Ausgang von Begebenheiten, die er selbst erlebt, oder Informationen, die er von anderen erhalten hat, auf denjenigen Willen und diejenigen Persönlichkeitsaspekte, die A in X verkörpert hat, schließen. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass B, wenn er X auf die in Rede stehende Weise betrachtet, sich zugleich an relevante Äußerungen, Reaktionen oder Verhaltensweisen von A erinnert – oder zumindest versucht, dies zu tun. Auf diesem Wege wird er zu einem mehr oder weniger richtigen Bild von A's Aktivität gelangen.<sup>15</sup>

Ein weiterer Punkt ist im vorliegenden Zusammenhang zu benennen. Wenn B der Überzeugung ist, dass X A's Willen und Aspekte von dessen Persönlichkeit verkörpert, dann kann X's *Gegenwart* B dazu bringen, X unter dieser Perspektive *tatsächlich* zu betrachten. Dass Dinge diese Kraft haben, erfahren wir im Alltag immer wieder. Die autobiografische Literatur macht diesen Zusammenhang anschaulich. Joan Didion etwa teilt ihren Leserinnen und Lesern mit, dass ihr Mann von einer CD der Jazz-Pianistin Liz Magnes, die er gern gehört habe, an ein Konzert in der israelischen Botschaft erinnert worden sei (vgl. Didion 2019, 246 f.). Dementsprechend verkörpert diese CD für Didion den Willen und Aspekte der Persönlichkeit ihres Mannes (seine musikalischen Präferenzen, seinen Wunsch, an jenes Konzert erinnert zu werden, usw.), und ihre Gegenwart aktualisiert ihre eigenen Erinnerungen an Begebenheiten, die diesbezüglich relevant sind (etwa ein gemeinsames Weihnachtsessen, bei dem die Musik von dieser CD kam).<sup>16</sup> Richard Ford berichtet, dass sein Vater gegen Ende seines Lebens, als er von „gesundheitlichen Problemen“ schwer gezeichnet war, ein neues Auto und ein kleines Vorstadthaus gekauft hat. Aus Fords Sicht waren diese Dinge für seinen Vater wichtig, weil sie ihm ein „Gefühl von Erfolg“ und sozialer „Zugehörigkeit“ gaben; sie dokumentierten, „dass er hier als Mann unter selbstgeschaffenen Umständen lebt“. Mehr noch: Nach Fords Überzeugung wollte sein Vater, der gespürt habe, dass er nicht mehr lange leben würde, mit diesen Anschaffungen zugleich seinem „letzten Stück Gegenwart Dauer ... verleihen“ (Ford

15 Wie hier nur erwähnt sei, ist es nicht ausgeschlossen, dass B so zu einem adäquateren Bild von A's Aktivität gelangt, als A selbst es hat.

16 Damit wird selbstverständlich nicht behauptet, dass die fraglichen Erinnerungen nur durch die in Rede stehende CD hervorgerufen werden können. Allerdings eignet sich *diese CD* im vorliegenden Fall dazu besonders gut. Aus der Nicht-Notwendigkeit eines bestimmten X kann also nicht gefolgert werden, dass dieses X nicht relevant sei; entscheidend sind die *biographischen Fakten*.

2017, 69). Demnach hat er das Auto und das Haus auch deshalb gekauft, weil er diesen Dingen die Kraft zuschrieb, ihm nahestehende Menschen nach seinem Tod an Begebenheiten aus seinem Leben zu erinnern, die für ihn selbst relevant waren. Wie diese Beispiele zeigen, ist es uns im Alltag geläufig, Dinge als „Speicher“<sup>17</sup> von absichtlichen Tätigkeiten und Persönlichkeitsaspekten zu behandeln.

Wir haben oben gefragt, was das testamentarische Vererben mit der Erinnerung an verstorbene Menschen, denen wir zu Lebzeiten nahestanden, zu tun hat. Der Beantwortung dieser Frage können wir uns nun zuwenden.

Wie Richards Fords Ausführungen andeuten, kann das testamentarische Vererben einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass wir Verstorbene, denen wir zu Lebzeiten nahestanden, in Erinnerung behalten. Wenn B Dinge (X) erbt, von denen er glaubt, dass sie den Willen und Aspekte der Persönlichkeit des Verstorbenen (A) verkörpern, dann verfügt B über Dinge, die die Kraft haben, ihn eine bestimmte Perspektive auf A's Tun und Leben tatsächlich einnehmen zu lassen – eine Perspektive, die in aller Regel mit Erinnerungen an konkrete Begebenheiten aus A's Leben einhergeht. Die Einnahme dieser Perspektive – so ist zu beachten – muss nicht in einer kontemplativen Haltung erfolgen, sondern kann B's Gebrauch von X begleiten. Wie aus dem Vorhergehenden erhellt, kann das Hören einer CD, das Fahren eines Autos oder das Bewohnen eines Hauses die Kraft haben, B zugleich an A's Umgang mit diesen Dingen und seine Persönlichkeit denken zu lassen. Das testamentarische Vererben (so wie wir es verstehen; siehe oben, S. 52) ist deshalb besonders gut geeignet, derartige B-X-Konstellationen zu erzeugen, weil es A die Freiheit gibt, selbst zu entscheiden, wer welche Teile seines Eigentums erhalten soll. Damit sichert es A rechtlich die Möglichkeit, Personen als Erben einzusetzen, von denen er glaubt, dass ihnen in ihrem Umgang mit X A's Wille und Aspekte seiner Persönlichkeit präsent sein werden. Mit dieser Möglichkeit scheint Richard Fords Vater gerechnet zu haben, als er gegen Ende seines Lebens ein neues Auto und ein kleines Vorstadthaus erwarb.

Aber, so mag man hier einwenden, muss B nicht bereits die Überzeugung haben, dass X A's Willen und Aspekte von dessen Persönlichkeit verkörpert, um von X dazu gebracht werden zu können, die entsprechende Perspektive auf A's Tun und Leben einzunehmen? Und heißt das nicht, dass

---

17 Der Romancier Lutz Seiler spricht in diesem Zusammenhang von „Erinnerungsspeichern“. Quelle: „Kulturzeit“, 3sat, 12.3.2020; <https://www.3sat.de/kultur/kulturzeit/gespraech-mit-lutz-seiler-100.html> (aufgerufen am 4.1.2021).

B diese Perspektive auch *ohne* die Gegenwart von X einnehmen kann? Und folgt hieraus nicht, dass das testamentarische Vererben vollkommen überflüssig ist, wenn es um B's Erinnerung an A geht?

Richtig ist, dass B die Überzeugung haben muss, dass X A's Willen und Aspekte von dessen Persönlichkeit enthält; nur dann kann er von X dazu gebracht werden, die entsprechende Perspektive auf A's Tun und Leben einzunehmen.<sup>18</sup> Weil das so ist, ist es B grundsätzlich möglich, diese Perspektive auch unabhängig von X einzunehmen. Allerdings kann B die oben genannte Überzeugung *verlieren* – und zwar dadurch, dass er das, wovon er überzeugt ist, vergisst. Nun gehört es zu den Gemeinplätzen des menschlichen Lebens, dass Überzeugungen wie die genannte dann in Gefahr sind, in Vergessenheit zu geraten, wenn sie nicht mehr aktualisiert werden. Hiervor aber kann X B bewahren. Indem X B dazu bringt, X als eine bestimmte Verkörperung von A's Willen und Persönlichkeit *tatsächlich* wahrzunehmen, trägt dieser Gegenstand dazu bei, dass B die in Rede stehende Überzeugung behält – und auch fortan aktualisieren kann.<sup>19</sup> Aus diesem Grunde ist der obige Einwand zurückzuweisen; das testamentarische Vererben kann, wie erläutert, einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass wir Verstorbene, denen wir zu Lebzeiten nahestanden, in Erinnerung behalten.

#### 4.

Warum ist es für B wichtig, A nach dessen Tod in Erinnerung zu behalten? Und was hat diese Art von Erinnerung mit A zu tun? Eine mögliche Antwort auf diese Fragen lautet: weil A und B einander wertschätzen und weil B's Erinnerung an seinen verstorbenen Mitmenschen A eine Komponente ihrer Wertschätzung füreinander bildet. Diesen Zusammenhang werde ich im Folgenden erläutern, und ich werde auch darlegen, wie das testamentarische Vererben dazu beitragen kann, dass A und B einander auf die von ihnen gewünschte Art und Weise wertschätzen. Mit diesen Überlegungen werde ich

18 Unter der genannten Bedingung kann X B *auch* dazu bringen, sich zu fragen, ob seine Auffassung, dass X diese – und nicht jene – Aspekte von A's Persönlichkeit verkörpert, tatsächlich richtig ist. Auf diesem Wege mag B dazu gelangen, seine Perspektive auf A's Tun und Leben zu erweitern oder zu revidieren. Solche weiterführenden Überlegungen können im Rahmen der vorliegenden Untersuchung außer Acht bleiben.

19 Ähnliche Überlegungen entwickelt Gilbert Ryle im Rahmen seiner Analyse des Ausdrucks „im Gedächtnis haben“. Vgl. Ryle (2015, 373–382).

deutlich machen, warum ich die obige These 2 für richtig erachte. Sie hat, wie angegeben, folgenden Wortlaut:

Das testamentarische Vererben kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Menschen, die sich nahestehen, einander auf die von ihnen gewünschte Art und Weise wertschätzen.

Annahmegemäß stehen A und B sich nahe. A und B kennen sich also nicht nur, sondern bringen einander auch Wertschätzung entgegen. Worauf diese Wertschätzung sich bezieht (gewöhnliche Umgangsformen, einzelne Taten, langfristige Bestrebungen) und wie ausgeprägt sie ist, variiert von A-B-Beziehung zu A-B-Beziehung. Falls die Wertschätzung, die A und B einander entgegenbringen, jedoch nicht trivial ist (falls A und B sich also in einem nennenswerten Sinne nahestehen), wird sie, auf Seiten dieser beiden Personen, Wünsche, Überzeugungen und Verhaltensweisen einschließen, die den Fall betreffen, dass einer von ihnen, sagen wir B, den anderen überlebt. Um welche Wünsche, Überzeugungen und Verhaltensweisen es sich hierbei handelt, wollen wir als nächstes untersuchen.<sup>20</sup>

Wenn B A zu Lebzeiten wertschätzt, wird B ihn normalerweise auch nach dessen Tod wertschätzen. Das heißt: Unter geeigneten Umständen wird B (auch) dann der Überzeugung sein, dass A Umgangsformen hatte, die angenehm sind, Dinge getan hat, die Anerkennung verdienen, oder Ziele verfolgt hat, die wertvoll sind. Darüber hinaus wird B die Bereitschaft haben, diese Überzeugung gegebenenfalls zu äußern, etwa dann, wenn C abwertend über A spricht, und er wird ebenfalls bereit sein, eine wohlwollende Prüfung vorzunehmen, wenn er mit „neuen“ Fakten über A konfrontiert wird. Solche Verhaltensweisen wird B als normativ richtig oder angemessen ansehen. Schließlich wird es ihm wichtig sein, seine Überzeugungen über A nicht zu verlieren. B wird also nicht nur den Wunsch haben, A nicht zu vergessen (also zu wissen, dass es eine Person namens A gegeben hat)<sup>21</sup>, sondern auch diejenigen Begebenheiten aus A's Leben in Erinnerung behalten *wollen*, die seine Wertschätzung für A begründen. Aufgrund der Art ihrer Beziehung wird B auch dieses Bemühen für normativ richtig halten. Im Erfolgsfall wird

---

20 Mit den folgenden Ausführungen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Falls die Wertschätzung, die A und B einander entgegenbringen, sehr stark ist, wird sie möglicherweise nicht nur die von uns genannten Wünsche, Überzeugungen und Verhaltensweisen, sondern auch das Anliegen einschließen, Projekte, die von dem Anderen begonnen wurden und nicht nur für ihn von Interesse sind, nach seinem Tod fortzuführen.

21 Vgl. hierzu Margalit (2002, 12–17).

B also auch nach A's Tod eine bestimmte Perspektive auf A's Tun und Leben haben.

Und A? Für den Fall, dass (absehbar ist, dass) B ihn überlebt, wird A den Wunsch haben, dass B seine Wertschätzung für ihn aufrechterhält und ihn, A, als jemanden ansieht, der angenehme Umgangsformen hatte, anerkennungswürdige Dinge getan hat oder wertvolle Ziele verfolgt hat. A möchte also nicht einfach, dass B ihn nicht vergisst, und es geht ihm nicht darum, dass B irgendwelche Begebenheiten aus seinem Leben in Erinnerung behält. Das, was ihm wichtig ist, ist vielmehr, dass B A's Leben im Lichte bestimmter Verhaltensweisen, Entscheidungen, Taten, Anstrengungen, Erfolge usw. sieht und diese Perspektive bei seinem eigenen Tun angemessen berücksichtigt.

Darüber hinaus glaubt A, dass B sich so verhalten wird, und er ist der Ansicht, dass ein solches Verhalten normativ richtig sein würde. Diese Überzeugungen ergeben sich für A ohne weiteres aus dem Umstand, dass er und B sich nahestehen bzw. wertschätzen.

Diesen Überlegungen lässt sich entnehmen, worin A's Wertschätzung für B im vorliegenden Zusammenhang besteht. Zum einen ist A der Auffassung, dass B andere Menschen (zumindest in der Regel) angemessen beurteilt. Deshalb haben B's Urteile über A (seine Umgangsformen, seine Taten, seine Bestrebungen) für A Gewicht. Wäre A der Überzeugung, dass B zu Urteilen über andere Menschen neigt, die diesen nicht gerecht werden, wäre es unverständlich, warum es ihn überhaupt interessiert, ob und unter welcher Perspektive sein Leben, wenn es abgeschlossen ist, von B betrachtet wird. A möchte also, dass B ihn nach seinem Tod wertschätzt, weil er ihn als Urteilenden wertschätzt.

Zum anderen hält A B für gewillt, seine Wertschätzung für A nach dessen Tod aufrechtzuerhalten. A ist also der Überzeugung, dass B sich darum bemühen wird, diejenigen Begebenheiten aus A's Leben, die seine Wertschätzung für A begründen, in Erinnerung zu behalten, und er glaubt ebenfalls, dass B bereit sein wird, derartige Begebenheiten gegen C anzuführen, wenn dieser sich abwertend über A äußert. Die in Rede stehende Überzeugung hat A deshalb, weil B sich zu A's Lebzeiten wie selbstverständlich so oder ähnlich verhalten hat. Dieses Verhalten bildet also den zweiten Gegenstand der Wertschätzung, die A B im vorliegenden Zusammenhang entgegenbringt.

Halten wir fest: Sowohl für A als auch für B ist es (zu Lebzeiten) wichtig, dass B A nach dessen Tod adäquat in Erinnerung behält. Da diese Art von Erinnerung Begebenheiten betrifft, die B's Wertschätzung für A begründen, und da sie etwas ist, um dessen Erhalt B sich aktiv bemüht, ist es angemessen

sen, sie als eine Komponente der Wertschätzung zu verstehen, die A und B einander entgegenbringen.

Von hier aus lässt sich angeben, wie das testamentarische Vererben dazu beitragen kann, dass A und B sich auf die von ihnen gewünschte Art und Weise wertschätzen. Wie erläutert, kann eine Erbschaft (X) einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass der Erbe (B) relevante Begebenheiten aus dem Leben des Erblassers (A) in Erinnerung behält (siehe oben, Abschnitt 3). Indem X B dazu bringt, A's Leben im Lichte bestimmter Verhaltensweisen, Entscheidungen, Taten, Anstrengungen, Erfolge usw. zu sehen, festigt X B's Erinnerung an diejenigen Begebenheiten, die seine Wertschätzung für A begründen. Nun gibt das testamentarische Vererben A rechtlich die Möglichkeit, B solche Dinge zu hinterlassen, von denen A glaubt, dass sie diese Funktion erfüllen werden. Deshalb ist es besonders gut geeignet, dazu beizutragen, dass B seine Wertschätzung für A aufrechterhält. Genau das aber ist es, was sowohl A als auch B wünschen.

Mehr noch: Unter geeigneten Umständen ist der Vorgang des Vererbens selbst mithilfe des oben explizierten Begriffs der Verkörperung zu analysieren (siehe S. 55). Indem A B (und nicht C oder D) als Erben einsetzt, zeigt er an, dass es ihm (besonders) wichtig ist, dass B eine wertschätzende Einstellung gegenüber ihm und seinem Leben bewahrt, und er gibt zugleich zu erkennen, dass er B als eine Person ansieht, die über Urteilskraft verfügt und die Bereitschaft hat, ihn, A, wertzuschätzen. Dies versteht auch B so. Mit seiner Entscheidung, die Erbschaft anzunehmen, macht er deutlich, dass er in der Tat gewillt ist, seine Wertschätzung für A aufrechtzuerhalten, und sich darum bemühen wird, diejenigen Begebenheiten aus A's Leben, die seine Wertschätzung für A begründen, in Erinnerung zu behalten und eine entsprechende Perspektive auf A's Tun und Leben nicht zu verlieren. Der Vorgang des Vererbens kann also eine Verkörperung von Persönlichkeitsaspekten des Erblassers sein, zu der der vorgesehene Erbe mit der Annahme (oder der Ausschlagung) der Erbschaft Stellung nimmt.

Unsere Überlegungen scheinen einem Einwand ausgesetzt zu sein, der die erste Prämisse desjenigen Arguments betrifft, das wir im vorliegenden Abschnitt unserer Untersuchung entfaltet haben. Dieses Argument lautet: B's Erinnerung an seinen verstorbenen Mitmenschen A ist eine Komponente der Wertschätzung, die A und B einander entgegenbringen. Das testamentarische Vererben kann zur Festigung dieser Erinnerung Beiträge leisten. Folglich kann es Beiträge zu der Wertschätzung leisten, die A und B einander entgegenbringen.

Ist B's Erinnerung an den verstorbenen A tatsächlich eine Komponente der Wertschätzung, die A und B einander entgegenbringen? An dieser Stelle, so scheint es, ist zu berücksichtigen, dass die fragliche Erinnerung zu einer Zeit stattfindet, zu der A nicht mehr am Leben ist, zu einer Zeit also, zu der A kein möglicher Geber und kein möglicher Empfänger von Wertschätzung mehr ist. Folgt hieraus aber nicht, dass diese Erinnerung gar nicht Teil der Wertschätzung sein kann, die A und B einander entgegenbringen? Und weiter: Ist damit nicht auch die These hinfällig, die in unserem obigen Argument als Schlussfolgerung fungiert? Denn wie sollte das testamentarische Vererben dazu beitragen können, dass A und B einander wertschätzen, wenn eine Wertschätzungsbeziehung zwischen ihnen gar nicht mehr gegeben ist?

Genau genommen, gibt es an dieser Stelle kein Problem. Der skizzierte Einwand unterstellt, dass nach A's Tod eine Wertschätzungsbeziehung zwischen dem lebenden B und dem verstorbenen A stattfindet, und er kritisiert diese Beziehung als metaphysisch rätselhaft. (Wie sollte eine Person, von der dem Anschein nach nicht mehr als ein verwesender Leichnam erhalten ist, an einer Wertschätzungsbeziehung partizipieren können?) Allerdings ist diese Unterstellung fehlerhaft und irreführend. Denn diejenige Wertschätzung, die B nach A's Tod für A hat, bezieht sich ja gar nicht auf Gegenwärtiges, sondern auf Vergangenes – nämlich auf diejenige Person, die A gewesen ist, bzw. dasjenige Leben, das A geführt hat.<sup>22</sup> Ihre näheren Gegenstände sind Umgangsformen, die A hatte, Ziele, die er sich gesetzt hat, Anstrengungen, die er unternommen hat, Erfolge, die er erzielt hat, usw. Dementsprechend bezieht sich unsere obige Rede von der Wertschätzung, die A und B einander entgegenbringen, auf eine Beziehung, die sich in zwei Phasen gliedern lässt: eine Phase, während der A und B am Leben sind und einander wertschätzen, und eine weitere Phase, während der B A für das wertschätzt, was er getan hat oder gewesen ist, als er am Leben war. Hieran aber ist offensichtlich nichts metaphysisch Rätselhaftes oder Kritikwürdiges.

## 5.

Haben wir – zumindest *prima facie* – einen guten Grund, das Recht zu vererben zu befürworten? Was folgt diesbezüglich aus unseren bisherigen Überlegungen? Nicht viel, so mag es scheinen. Denn: Beziehen sich diese

22 Sie bezieht sich, in der von George Pitcher und Joel Feinberg gewählten Terminologie, auf „the *ante-mortem* person“ A, nicht aber auf „the *post-mortem* person“ A. Vgl. Pitcher (1984, 184) und Feinberg (1987, 90).

Überlegungen nicht auf eine sehr spezielle Konstellation, nämlich die, dass Menschen sich wertschätzen? Warum sollte uns dieser *besondere* Umstand einen Grund geben, das Recht zu vererben *im Allgemeinen* zu befürworten? Dem ist entgegenzustellen, dass Wertschätzungsbeziehungen, wie wir sie analysiert haben, für die allermeisten Mitglieder moderner Gesellschaften (und vermutlich auch nicht-moderner Gesellschaften) einen wesentlichen Bestandteil eines gelingenden Lebens bilden. Das Wissen um die Wichtigkeit, die solche Beziehungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Einzelnen haben, ist heutzutage ein fester Bestandteil des öffentlichen Bewusstseins. Es ist deshalb angemessen zu behaupten, dass Wertschätzungsbeziehungen für uns ein gesellschaftlich zu schützendes Gut bilden. Jeder von uns, so denken wir, sollte die Möglichkeit haben, zu anderen Menschen in Beziehungen dieser Art zu treten.<sup>23</sup> Damit aber haben wir einen Grund, das testamentarische Vererben rechtlich zu befürworten.

Dieses Argument ist zu präzisieren. Was genau folgt aus dem Umstand, dass wir Wertschätzungsbeziehungen der oben behandelten Art als ein gesellschaftlich zu schützendes Gut ansehen? Dass wir das Recht haben sollten, unser Eigentum, ganz gleich wie groß es ist, allein nach unseren Vorstellungen zu vererben? Oder dass es Regierungen untersagt sein sollte, Steuern zu erheben, wenn wir unser Eigentum vererben? Wie aus dem Folgenden hervorgeht, ist nichts davon der Fall. Neoliberale oder rechtslibertaristische Positionen, wie sie im 20. Jahrhundert von Milton und Rose Friedman, Friedrich August von Hayek oder Robert Nozick vertreten wurden (siehe oben, Abschnitt 1), lassen sich aus unseren Überlegungen nicht schlussfolgern.

Genau genommen, haben wir gezeigt, dass wir *prima facie* einen guten Grund haben, das testamentarische Vererben – jedenfalls bei Abwesenheit funktionaler Äquivalente – in demjenigen Umfang zu befürworten, in dem es Beiträge der oben analysierten Art dazu leistet, dass wir Verstorbene, denen wir zu Lebzeiten nahestanden, in Erinnerung behalten und uns so wertschätzen, wie wir es wünschen. Dieses Untersuchungsergebnis ist meines Erachtens aus mehreren Gründen wichtig.

Erstens zeigt es an, dass die Perspektive, welche die zeitgenössische Philosophie gegenüber dem Vererben hat, verkürzt ist. Es ist nicht angemessen

---

23 Dieser Standpunkt geht mit einer Anerkennung des gesellschaftlichen Pluralismus einher, der sich darin manifestiert, dass das, wofür die Menschen einander wertschätzen, qualitativ verschieden ist, dass also einige Menschen das, was andere wertschätzen (geringschätzen), geringschätzen (wertschätzen).

sen, das Vererben *ausschließlich* als einen Vermögenstransfer anzusehen und in dem größeren Kontext der sozialen Gerechtigkeit zu thematisieren. Beim Vererben geht es keineswegs allein um die Verteilung von ökonomischen Werten und individuellen Rechten. Relevant sind vielmehr auch diejenigen Eigenschaften, welche eine Erbschaft dazu qualifizieren, die Erinnerung der Erbin an die Erblasserin sowie ihre Wertschätzung für dieselbe zu festigen. Ein adäquater philosophischer Diskurs würde auch diese Dimension des Vererbens berücksichtigen.

Zweitens macht das oben genannte Untersuchungsergebnis verständlich, warum eine Abschaffung des Rechts zu vererben in *ethischer* Hinsicht mit Kosten verbunden sein würde. Die Beiträge, die das testamentarische Vererben dazu leistet, dass wir Verstorbene, denen wir zu Lebzeiten nahestanden, in Erinnerung behalten und einander so wertschätzen, wie wir es wünschen, würden mit seiner Außerkraftsetzung enden – ein Verlust, der umso größer wäre, je weniger es uns gelingen würde, alternative soziale Praktiken und Institutionen zu etablieren, welche die in Rede stehenden Funktionen erfüllen. Bei Abwesenheit derartiger funktionaler Äquivalente wäre die Abschaffung des Rechts zu vererben – die Gerechtigkeitstheoretiker wie Hillel Steiner oder Stefan Gosepath fordern (siehe oben, Abschnitt 1) – also keineswegs eine Maßnahme, die den Zustand der Welt *nur* verbessern würde. Es ist deshalb vernünftig, die negativen Auswirkungen des Vererbens, nicht aber das Vererben selbst zu kritisieren und zu überlegen, ob sich diese Auswirkungen durch politische Maßnahmen – etwa steuerliche Auflagen – unterbinden oder zumindest abschwächen lassen.<sup>24</sup> Nach Maßgabe unserer Überlegungen kommt es im vorliegenden Zusammenhang darauf an, dem testamentarischen Vererben eine rechtliche Gestalt zu geben, in der es die von uns herausgestellten Funktionen erfüllen kann, ohne die gesellschaftliche Vermögensverteilung auf eine Art und Weise zu beeinträchtigen, die in gerechtigkeitstheoretischer Hinsicht problematisch ist.

Drittens schließlich zeigt unser Untersuchungsergebnis die Richtung an, welche die weitere Forschung zum Recht zu vererben einschlagen sollte. Wir haben festgestellt, dass wir *prima facie* einen guten Grund haben, das testamentarische Vererben – jedenfalls bei *Abwesenheit funktionaler Äquivalente* – *in demjenigen Umfang* zu befürworten, *in dem* es Beiträge

24 Dies tun, wie eingangs bemerkt, John Rawls und Axel Honneth – allerdings ohne darzulegen, warum sie am Recht zu vererben festhalten möchten. Vgl. Rawls (2006, 248 f.) und Honneth (2011, 352).

der oben analysierten Art dazu leistet, dass wir Verstorbene, denen wir zu Lebzeiten nahestanden, in Erinnerung behalten und uns so wertschätzen, wie wir es wünschen. Im Ausgang von diesem (komplexen) Befund lassen sich vier Forschungsfelder eingrenzen:

(i) Warum ist es Menschen überhaupt wichtig, dass sie *nach ihrem Tod* in Erinnerung behalten und wertgeschätzt werden? Oben haben wir uns auf den *offensichtlichen* empirischen Befund gestützt, dass A gegenüber B den entsprechenden Wunsch hat (siehe Abschnitt 4). Doch warum ist das so? Ist diese Einstellung ein Charakteristikum des modernen Menschen, oder handelt es sich bei ihr um so etwas wie eine anthropologische Konstante? Und in welcher Beziehung steht sie zu anderen Elementen unserer Psyche – etwa dem von Jan Assmann und anderen angenommenen „Trieb, die Grenzen des Ich und der Lebenszeit zu transzendieren“ (Assmann 2015, 15)<sup>25</sup>?

(ii) Gibt es soziale Praktiken und Institutionen, die wie das testamentarische Vererben dazu beitragen können, dass wir Menschen, denen wir nahestehen, nach ihrem Tod in Erinnerung behalten und wertschätzen? Hier ist unter anderem zu prüfen, ob das Schenken ein solches funktionales Äquivalent ist oder sein kann.<sup>26</sup> Sollte sich herausstellen, dass es sich so verhält, hätten wir *prima facie* einen Grund, das testamentarische Vererben *oder* die fragliche Art des Schenkens zu befürworten. Mit Bezug auf jeden „Kandidaten“ aber gilt: Es ist zu untersuchen, ob er nicht nur *prima facie*, sondern auch *all things considered* akzeptabel ist. Das führt uns zu unserem dritten Forschungsgebiet.

(iii) Ist das testamentarische Vererben nicht nur *prima facie*, sondern auch *all things considered* gerechtfertigt? Es ist die Untersuchung dieser Frage, die unsere obigen Überlegungen und die zeitgenössische Forschung zum Vererben zusammenführt. Denn natürlich ist in diesem Zusammenhang vor allem zu klären, ob die Verteilungseffekte, die das Vererben hat, gesellschaftliche Güter, die wir für schützenswert halten (etwa eine angemessene Chancengleichheit oder eine demokratische Willensbildung) beschädigen oder nicht. Wie eingangs bemerkt, machen aktuelle Studien sehr

25 Ähnlich hat sich Ernst Tugendhat (2006, 17) geäußert. Vgl. zu diesem Thema auch Scheffler (2015, 81–84).

26 In diesem Zusammenhang ist auch die Forschung zur Gabe (wie sie von Marcel Mauss, Marcel Hénaff und anderen verstanden wird) zu berücksichtigen. Vgl. hierzu den Schwerpunkt in *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* (7, 1, 2010, 63–132).

deutlich, dass ein Vererben, das rechtlich kaum beschränkt und steuerlich nur minimal belastet ist, in dieser Hinsicht massive Probleme erzeugt (siehe oben, S. 1 f.). Ein solches Vererben kann deshalb nicht *all things considered* befürwortet werden. Demgegenüber ist es eine offene Frage, ob es möglich ist, das Vererben rechtlich und steuerlich so zu gestalten, dass es die von uns benannten positiven Funktionen erfüllt, ohne andere Güter, die wir als gesellschaftlich grundlegend ansehen, zu beschädigen. Diese Frage kann nicht unabhängig von der folgenden behandelt werden.

(iv) Was heißt es, dass wir prima facie einen guten Grund haben, das testamentarische Vererben *in dem Umfang* zu befürworten, *in dem* es auf die oben analysierte Art und Weise zu unseren Wertschätzungsbeziehungen beiträgt? In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Arten von Gütern überhaupt geeignet sind, derartige Beiträge zu leisten. Lediglich Gebrauchsgegenstände? Oder auch Geld? Und wie verhält es sich mit Unternehmen (die ja keine Dinge, sondern Institutionen sind)? Darüber hinaus werfen die Auffassungen, die das 19. Jahrhundert über das sentimentale Eigentum hatte (vgl. z. B. Bakunin 2004), die Frage auf, ob diejenigen Erbschaften, die positive Beiträge zu unseren Wertschätzungsbeziehungen leisten können, nicht ohnehin einen so geringen monetären Wert haben, dass von ihnen bei der Erörterung von Fragen der Verteilungsgerechtigkeit abgesehen werden kann.<sup>27</sup> Das ist nicht der Fall. Wie wir gesehen haben, sind nicht nur CDs, sondern auch Autos, Wohnungen oder Häuser geeignet, unsere Erinnerung an verstorbene Mitmenschen und unsere Wertschätzung für Leistungen, die sie erbracht haben, zu stärken (siehe Abschnitt 3). Die Verteilung von Gegenständen dieser Art aber wirkt sich zweifellos auf die beruflichen Chancen und politischen Partizipationsmöglichkeiten aus, die wir als Einzelne haben (vgl. hierzu auch Friedrichs 2016). Zielkonflikte zwischen der Erfüllung derjenigen Funktionen, die wir benannt haben, und der Herstellung von verteilungsgerechten Verhältnissen lassen sich folglich nicht gänzlich vermeiden. Weil das so ist, hat die Untersuchung der unter (iii) genannten Frage ein herausragendes Interesse.

27 In dem Fall ließe sich etwa durch eine Beschränkung des Rechts zu vererben auf Güter, die einen sehr geringen monetären Wert haben, sicherstellen, dass das Vererben die von uns herausgestellten Beiträge zu Wertschätzungsbeziehungen leisten kann, ohne Probleme im Bereich der Verteilungsgerechtigkeit zu erzeugen.

## 6.

Fassen wir zusammen: Mit unseren Überlegungen hoffen wir verständlich gemacht zu haben, wie das Bild, das die zeitgenössische Philosophie vom Vererben hat, vervollständigt werden kann. Das testamentarische Vererben, so haben wir gesehen, kann nennenswerte Beiträge dazu leisten, dass Menschen sich an Verstorbene, denen sie zu Lebzeiten nahestanden, erinnern und einander so wertschätzen, wie sie es möchten. Aufgrund dieser Eigenschaften ist es geeignet, eine wichtige soziale Funktion zu erfüllen. Zugleich haben wir deutlich gemacht, warum aus unseren Überlegungen nicht folgt, dass die rechtlichen Möglichkeiten des Vererbens nicht eingeschränkt oder Erbschaften nicht besteuert werden sollten. Damit hoffen wir eine Perspektive eröffnet zu haben, die auch für eine gesellschaftskritische Sozialphilosophie aufschlussreich ist.<sup>28</sup>

*Literatur*

- Arendt, Hannah. 2010. *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. München: Piper.
- Assmann, Jan. 2015. *Der Tod als Thema der Kulturtheorie*. Berlin: Suhrkamp.
- Atkinson, Anthony. 2013. „Wealth and Inheritance in Britain from 1896 to the Present“. *Centre for Analysis of Social Exclusion*, discussion paper, Nr. 178.
- Baron, Christian. 2020. *Ein Mann seiner Klasse*. Berlin: Ullstein.
- Bakunin, Michael. 2004. „Kommissions-Bericht über das Erbrecht (August 1869)“. In *Ausgewählte Schriften*, Bd. 5, hg. v. Wolfgang Eckhardt, 174–181. Berlin: Karin Kramer Verlag.
- Beckert, Jens. 2013. *Erben in der Leistungsgesellschaft*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Didion, Joan. 2019. *Das Jahr des magischen Denkens*. Übersetzt von Antje Rávic Strubel. Berlin: List.
- Feinberg, Joel. 1987. *Harm to Others. The Moral Limits of the Criminal Law*. New York: Oxford University Press.
- Ford, Richard. 2017. *Zwischen ihnen*. Übersetzt von Frank Heibert. Berlin: Hanser.

---

28 Mein besonderer Dank gilt Thomas Gutmann, David James, Alain Patrick Olivier, Ludwig Siep, Christopher Yeomans und einer anonymen Gutachterin oder einem anonymen Gutachter der *Zeitschrift für Praktische Philosophie*. Von ihnen habe ich substantielle Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu früheren Fassungen meines Aufsatzes erhalten.

- Friedrichs, Julia. 2016. *Wir Erben. Warum Deutschland ungerechter wird*. München, Berlin: Piper.
- Friedman, Milton; Friedman, Rose. 1980. *Chancen, die ich meine*. Berlin: Ullstein.
- Gosepath, Stephan 2022. „What, if anything, is wrong with bequest?“ Erscheint in *Inheritance and the Right to Bequeath: Legal and Philosophical Perspectives*, hg. v. Hans-Christoph Schmidt am Busch, Daniel Halliday und Thomas Gutmann. Abingdon: Routledge.
- Halliday, Daniel. 2018. *The Inheritance of Wealth: Justice, Equality, and the Right to Bequeath*. Oxford: Oxford University Press.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich. 1986. *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*. In *Werke*, Bd. 7, hg v. E. Moldenhauer und K. M. Michel. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Honneth, Axel. 2011. *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*. Berlin: Suhrkamp.
- Koller, Peter. 2013. „Plädoyer für progressive Erbschaftssteuern“. In *Erbschaftsteuer im Kontext*, hg. v. Helmut P. Gaisbauer et al., 59–79. Wiesbaden: Springer.
- Lange, Ernst Michael. 1980. *Das Prinzip Arbeit. Drei metakritische Kapitel über die Grundbegriffe, Struktur und Darstellung in der ‚Kritik der Politischen Ökonomie‘ von Karl Marx*. Frankfurt a. M., Berlin, Wien: Ullstein.
- Maine, Henry Sumner. 1997. *Das alte Recht. Sein Zusammenhang mit der Frühgeschichte der Gesellschaft und sein Verhältnis zu modernen Ideen*. Übersetzt von Heiko Dahl. Baden-Baden: Nomos.
- Margalit, Avishai. 2002. *Ethik der Erinnerung*. Übersetzt von Reiner Stach. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Marx, Karl. 2009. *Ökonomisch-philosophische Manuskripte. Mit einem Kommentar von Michael Quante*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Marx, Karl. 2004. „Rede über das Erbrecht im Generalrat der Internationale“. In: Michael Bakunin, *Ausgewählte Schriften*, Bd. 5, hg. v. Wolfgang Eckhardt, 168–173. Berlin: Karin Kramer Verlag.
- Melle, Thomas. 2017. *Die Welt im Rücken*. Berlin: Rowohlt.
- Nozick, Robert. 2006. *Anarchie, Staat, Utopia*. Übersetzt von Hermann Vetter. München: Olzog.
- Nozick, Robert. 1991. *Vom richtigen, guten und glücklichen Leben*. Übersetzt von Martin Pfeiffer. München, Wien: Hanser.
- Piketty, Thomas. 2016. *Das Kapital im 21. Jahrhundert*. Übersetzt von Ilse Utz und Stefan Lorenzer. München: C. H. Beck.
- Pitcher, George. 1984. „The Misfortunes of the Dead“. *American Philosophical Quarterly* 21 (2): 183–188.
- Quante, Michael. 2004. *Hegel's Concept of Action*. Übersetzt von Dean Moyar. Cambridge: Cambridge University Press.

- Ryle, Gilbert. 2015. *Der Begriff des Geistes*. Übersetzt von Kurt Baier. Stuttgart: Reclam.
- Scheffler, Samuel. 2015. *Der Tod und das Leben danach*. Übersetzt von Björn Brodowski. Berlin: Suhrkamp.
- Schmidt am Busch, Hans-Christoph. 2002: *Hegels Begriff der Arbeit*. Berlin: Akademie Verlag.
- Schmidt am Busch, Hans-Christoph. 2018. „Beruht das Recht zu vererben auf einer Fiktion? Auf dem Weg zu einer philosophischen Theorie des Erbrechts“. *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 5 (1): 15–42.
- Steiner, Hillel. 1992. „Three Just Taxes“. In *Arguing for Basic Income. Ethical Foundations for a Radical Reform*, hg. v. Philippe van Parijs, 81–92. London: Verso.
- Steiner, Hillel. 1994. *An Essay on Rights*. Oxford: Blackwell.
- Steiner, Hillel. 2022. „Is the Right to Bequeath a Supernatural Power?“ Erscheint in *Inheritance and the Right to Bequeath: Legal and Philosophical Perspectives*, hg. v. Hans-Christoph Schmidt am Busch, Daniel Halliday und Thomas Gutmann. Abingdon: Routledge.
- Ther, Philipp. 2019. *Das andere Ende der Geschichte. Über die Große Transformation*. Berlin: Suhrkamp.
- Tugendhat, Ernst. 2006. *Der Tod*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Vallentyne, Peter; van der Vossen, Bas. 2014. „Libertarianism“. In *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, hg. v. Edward N. Zalta (<https://plato.stanford.edu/archives/fall2014/entries/libertarianism>).
- von Hayek, Friedrich August. 1991. *Die Verfassung der Freiheit*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Waldron, Jeremy. 2002. *The Right to Private Property*. Oxford: Clarendon Press.
- Wolff, Edward. 2015. *Inheriting Wealth in America: Future Boom or Bust?* New York: Oxford University Press.

